

der vorbemerkten Ansprüche Vergleichsverhandlungen mit der beregten Commun werden eingeleitet werden.

Dresden, den 11. August 1843.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Ernst Gustav von Gersdorf.

Paul August Ritterstädt.

Ernst Gottlob von Heynik.

Carl Friedrich Anton Graf v. Hohenthal.

Adolph Traugott Eduard Starke, Referent.

Bürgermeister Hübler: Sorgen Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie bei der so karg uns zugemessenen Zeit mit einer Vertheidigung des der dresdner Armenversorgungsbehörde zustehenden Rechtes der Erhebung eines Procentes von allen aus dem Stadtbezirke in andere Orte des Inlandes ausgehenden Erbschaften aufhalten werde. Was ich auch sagen möchte, meine Stimme in dieser Anlegenheit würde immer als eine nicht ganz parteilose gelten. Es bedarf aber auch in der That einer solchen Vertheidigung nicht, da diese von der hohen Staatsregierung in dem dem jenseitigen Berichte beigebrachten Aufsätze unter O schon am vorigen Landtage mit überzeugender Klarheit geführt worden, und damals schon die dagegen aufgestellten Einwände des jenseitigen Berichtes, bei der Discussion selbst, Seiten des Herrn Regierungscommissars die bündigste Widerlegung gefunden haben. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um unsrer geehrten Deputation meinen Dank auszusprechen für die Gründlichkeit und Umsicht, mit der sie die Unangemessenheit der in jenseitiger Kammer gestellten beiden Anträge und den rechtlichen Standpunkt beleuchtet hat, von dem aus allein der gegenwärtige Streit über Aufhebung oder Fortbestand jenes Rechtes beurtheilt werden mag. Ich theile meinerseits ihre Ansicht vollkommen. Die Frage, meine Herren, ob nach Emanirung des Gouvernementspatentes vom 24. Mai 1814 die Erhebung des fraglichen Procentes für die hiesigen Armen noch fortbestehen könne, und jede Discussion darüber, sowie über die Natur dieser Armenabgabe, scheint mir eine völlig müßige, nachdem das Recht zu deren Forterhebung in den Jahren 1825, 1826 und 1830, also lange Jahre nach dem Erscheinen des Gouvernementspatentes, durch landesherrliche Rescripte nicht nur wiederholt anerkannt, sondern, wie Sie wissen, selbst auf Legate ausgedehnt worden, und nachdem die Staatsregierung nicht nur früher erklärt hat, sondern auch jetzt noch auf das Bestimmteste erklärt, wie sie auf Grund dieser Vorgänge das Fortbestehen des Rechtes der Armenversorgungsbehörde, als eines Privatrechtes, fortwährend anerkennen müsse. Daß nach diesen Erklärungen die Anträge der jenseitigen Kammer, die dahin gerichtet sind: „im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, 1) das von der Stadt Dresden angesprochene Abzugsrecht für aufgehoben zu erklären, jedoch dabei der letztern, dafern sie damit fortzukommen sich getraue, nachzulassen, auf Entschädigung deshalb gegen den Staatsfiscus Klage zu erheben, und 2) im Wege der Verordnung, oder da nöthig, Gesetzgebung aussprechen zu wollen, daß die Gerichten das von der Stadt Dresden in Anspruch genommene Armenprocent von aus der

Stadt ausgehenden Erbschaften fernerhin nicht innebehalten dürfen,“ daß, sage ich, diese Anträge nicht den mindesten Erfolg haben können; leuchtet wohl uns Allen ein. Denn die Regierung kann, ohne mit sich selbst, wie im Deputationsberichte sehr richtig bemerkt worden, in den directesten Widerspruch zu treten, diesen Anträgen niemals Gehör schenken. Sie wird und muß es verschmähen, Privatrechte, die unter ihrem Schutze bisher ausgeübt wurden, ohne Entschädigung durch einen bloßen Federstrich zu vernichten, und ich habe zu dem hohen Rechtsgeföhle der ersten Kammer das Vertrauen, daß auch sie Anträge der Art nicht zu den ihrigen machen werde. Auch meiner Ueberzeugung nach wird die Frage über die Rechtsbeständigkeit des fraglichen Armenprocentes immer zwischen den Betheiligten und der Armenbehörde in jedem einzelnen Falle zur Entscheidung zu bringen und der Armenversorgungsbehörde zu überlassen sein, da, wo man ihr die Abentrichtung des Armenprocentes verweigert, im Justizwege ihr Recht geltend zu machen. Ist dieser Weg den Betheiligten durch die zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern neuerlich getroffene Vereinigung geöffnet, so möchte ich glauben, daß eine weitere Einmischung in die gedachten Rechtsverhältnisse kaum in der Stellung der Kammern liegen könne. Uebrigens, meine Herren, kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß auch die städtische Behörde weit entfernt ist, an diesem Rechte eifern festzuhalten, vielmehr liegt es auch in ihren angelegentlichen Wünschen, die unangenehme Differenz über ein Recht, was in neuerer Zeit wiederholt zu processualischen Weiterungen Veranlassung gegeben hat, im Wege des Vergleiches gehoben zu sehen. Sie ist deshalb der höchsten Behörde mit einer Erklärung entgegengekommen, und wird es sich zur Pflicht machen, ihrerseits zu jeder billigen Vereinigung die Hand zu bieten, und dabei kein Opfer zu scheuen, um den unangenehmen Streit für immer zu beseitigen. Es sollte mich freuen, wenn diese letztere Erklärung etwas zur Abkürzung der Debatte beitrüge. Es ist dies übrigens das erste, aber auch das letzte Wort, was ich in dieser Sache spreche.

Freiherr v. Friesen: Ich bin mit dem Sprecher, der soeben sprach, ganz einverstanden darüber, daß das Recht, welches Dresden besitzt, der Stadt nicht de facto genommen werden kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie im Besitze des erwähnten Rechtes ist, denn das Recht ist von Behörden und Privatpersonen bisher anerkannt worden. Deshalb habe ich mich nicht genug wundern können über den Antrag, der S. 531 referirt ist, nämlich: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, das von der Stadt Dresden angesprochene Abzugsrecht für aufgehoben zu erklären, jedoch dabei der letztern, dafern sie damit fortzukommen sich getraue, nachzulassen, auf Entschädigung deshalb gegen den Staatsfiscus Klage zu erheben“. Das ist offenbar der Staatsregierung anrathen, einen Nachspruch zu thun, ein bestehendes Recht ohne richterliche Cognition aufzuheben. Nun gebe ich zu, daß durch die Gouvernementsverordnung von 1814 dieses Recht vielleicht aufgehoben sein kann, ja wenn es ganz genau unter die Kategorie der vom Gouvernement aufgehobenen Rechte fällt, würde es keinem Zweifel